2013-127

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 27. Februar 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	**X** […] v.d. A AG, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011 (Abzug für ein Arbeitszimmer, § 27 Abs. 1 lit. c StG, § 24 StV)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin, X, machte in ihrer Steuererklärung für das Jahr 2011 Abzüge für die Berufskosten in der Höhe von CHF 11‘316.00, davon CHF 10‘476.00 für ein Arbeitszimmer, geltend.

In der Veranlagungsverfügung vom 28. Dezember 2012 wurde der Abzug für die Berufskosten in der Höhe von insgesamt CHF 11‘316.00 nicht gewährt. Die Steuerverwaltung liess stattdessen die Berufskostenpauschale in der Höhe von CHF 4‘000.00 zum Abzug zu.

B. Mit Schreiben vom 21. Januar 2013 erhob die Rekurrentin, vertreten durch die A AG, Einsprache und beantragte, dass die effektiv angefallenen Berufskosten gemäss Ziff. 514 der Veranlagung in der Höhe von CHF 10‘476.00 zum Abzug zuzulassen seien. Es wurde ausgeführt, dass die Rekurrentin dem Verein B aufgrund einer vorgesehenen Anstellung ein privates Zimmer als Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt habe, um darin für den Verein zu arbeiten. Hierzu legte sie eine Bestätigung des Vereins B vom 8. Februar 2012 und eine Aufstellung der Detailkosten bei.

Mit Einspracheentscheid vom 25. April 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Der Nachweis sei nicht erbracht worden, dass das Arbeitszimmer überwiegend und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeit benutzt werden müsse, da der Arbeitgeber keinen geeigneten Arbeitsraum zur Verfügung stelle. Die Bestätigung des Arbeitgebers sage dazu nichts. Bei Unselbständigerwerbenden müsse gemäss Praxis, ausgehend von einem 100%-Pensum, mindestens 40% der Arbeit zu Hause erledigt werden, damit ein Arbeitszimmerabzug gewährt werden könne.

C. Dagegen erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 22. Mai 2013 Rekurs. Beantragt wird, dass die gesamten deklarierten Berufskosten in der Höhe von CHF 11‘316.00 zum Abzug zuzulassen seien, denn diese Kosten würden ausschliesslich mit der Ausübung des Berufes zusammenhängen und die Rekurrentin hätte ohne diese Tätigkeit das deklarierte Einkommen nicht erzielt. Die Rekurrentin hält fest, dass im Verein B keine Büroräume zur Verfügung standen. Die Standortgespräche, ordentlichen Büroarbeiten, alle Anlässe mit den Jugendlichen, runder Tisch, Teamsitzungen, Administration und Koordination, zur Verfügungstellung von Computern etc. fanden in diesem Büro statt.

In ihrer Vernehmlassung vom 13. August 2013 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 20. August 2013 weist die Vertreterin der Rekurrentin darauf hin, dass sie fälschlicherweise die Arbeitgeberbestätigung für das Jahr 2012 gesendet habe und legt die Arbeitgeberbestätigung des Vereins B vom 8. Februar 2012 bei, welche sich auf das Jahr 2011 bezieht.

Mit Duplik vom 26. August 2013 hält die Steuerverwaltung an ihrem abweisenden Antrag fest und hält des Weiteren fest, dass die Arbeitgeberbestätigung des Vereins B vom 8. Februar 2012 bereits mit der Einsprache eingereicht worden sei.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als steuerpflichtige Person durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. April 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Die Vertreterin der Rekurrentin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 22. Mai 2013 (Datum des Poststempels: 23. Mai 2013) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 25. April 2013 aufzuheben und die nicht anerkannten Berufskosten in der Höhe von CHF 11‘316.00 zum Abzug zuzulassen.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Abzug für die Berufskosten in der Höhe von CHF 11‘316.00 zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Laut § 27 Abs. 1 StG werden als Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (lit. a), die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit (lit. b), die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (lit. c) sowie die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten (lit. d) abgezogen. Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 4'000.00 abgezogen werden (§ 27 Abs. 2 StG).

b) Gemäss § 24 Abs. 1 der Verordnung vom 14. November 2000 zum Gesetz über die direkten Steuern (StV) sind die Kosten für die berufliche Benützung eines eigenen Arbeitszimmers abziehbar, sofern beim Arbeitgeber keine Möglichkeit besteht, die Berufsarbeit zu erledigen, für die Berufsarbeit ein besonderes Arbeitszimmer eingerichtet ist und dieses Zimmer überwiegend und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeit benützt wird. Die Kosten des Arbeitszimmers berechnen sich nach der Formel: Mietzins (ohne Nebenkosten) bzw. Eigenmietwert geteilt durch Anzahl Zimmer (inkl. Mansarden) (§ 24 Abs. 2 StV). Befindet sich das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung, sind drei Viertel der nach der Formel errechneten Kosten abziehbar, befindet es sich ausserhalb der Wohnstätte, sind die gesamten Kosten abziehbar (§ 24 Abs. 3 StV).

4. a) Aus der Bescheinigung des Vereins B vom 8. Februar 2012 geht hervor, dass das Büro der Geschäftsstelle des Vereins vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 in der Wohnung der Rekurrentin […] domiziliert gewesen sei. Es sei kein anderes Büro vorhanden gewesen. Die Rekurrentin führt des Weiteren an, dass neben Standortgesprächen die ordentlichen Büroarbeiten und alle Anlässe mit Jugendlichen wie runder Tisch, Teamsitzungen, Administration und Koordination, zur Verfügungstellung von Computern, etc. in diesem Büro stattgefunden haben.

b) Das Bundesgericht lässt die Kosten für ein privates Arbeitszimmer zum Abzug zu, wenn die steuerpflichtige Person regelmässig einen wesentlichen Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigen muss, weil der Arbeitgeber ein geeignetes Arbeitszimmer nicht zur Verfügung stellt und wenn die steuerpflichtige Person in ihrer Privatwohnung über einen besonderen Raum verfügt, der zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient (vgl. Urteil des Bundesgerichts

2C_681/2008 vom 12. Dezember 2008, E. 3.5.1., publ. in: Steuer Revue Nr. 5/2009, S. 381 ff.).

c) Die Anforderungen für die Abzugsfähigkeit der Kosten eines privaten Arbeitszimmers sind besonders streng (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 26 N 34). Die Steuerverwaltung beruft sich auf die ergangene Rechtsprechung und hält fest, dass die Kosten für ein Arbeitszimmer nur in Abzug gebracht werden können, wenn regelmässig ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit ausserhalb des Arbeitsortes erledigt werden müsse und der Arbeitgeber kein Arbeitszimmer zur Verfügung stellen würde. Dabei genüge es nicht, wenn alleine ein Teil der Berufsarbeit gezwungenermassen zu Hause verrichtet werden müsse.

d) Der Abzug für ein Arbeitszimmer stellt eine steuermindernde Tatsache dar. Gemäss § 153 Abs. 1 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Nach § 153 Abs. 2 StG muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen. Betreffend die Beweislast gilt entsprechend der allgemeinen Regel im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, dass steuerbegründende oder –erhöhende Tatsachen von den Steuerbehörden, steuermindernde Tatsachen hingegen von den steuerpflichtigen Personen nachzuweisen sind (Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, Zürich 2002, S. 416; StRKE vom 19. März [2008-095], E. 3b, publ. in: BStPra 2/2010, S. 82). In der Rechtsprechung und Doktrin wird demnach die Beweislast für steuermindernde Tatsachen der steuerpflichtigen Person auferlegt. Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2006, E. 2.3, publ. in: BStPra 6/2007, S. 516). In casu hat die Rekurrentin lediglich die Bestätigung des Arbeitgebers vom 8. Februar 2012 eingereicht. Der Arbeitgeber hält in dieser Bestätigung fest, dass das Büro der Geschäftsstelle des Vereins B in der Wohnung der Rekurrentin domiziliert gewesen sei. Diese Bestätigung weist jedoch nicht nach, welche Tätigkeiten von der Rekurrentin tatsächlich vorgenommen wurden und wer die Kosten des Arbeitszimmers getragen hat. Die Rekurrentin macht geltend, dass sie die Wohnung aufgrund der vorgesehenen Anstellung gemietet habe, sie reicht jedoch keine Belege ein, welche diese Vereinbarung nachweisen. Überdies sind auch keine Arbeitsverträge, Pflichtenhefte, Tätigkeitsberichte, Mietverträge oder dergleichen eingereicht worden, welche unter Umständen Aufschluss über die Situation gegeben hätten. Auch der von der Praxis verlangte Nachweis, dass die Ausscheidung

des Arbeitszimmers Mehrkosten verursacht, welche vom Arbeitgeber nicht entschädigt werden, ist nicht erbracht worden. Aus der Optik der Beweislast ist im Resultat festzuhalten, dass die Rekurrentin die steuermindernde Tatsache nicht belegen konnte. Es fehlt auch an jeglichen Nachweisen, welche die Ausgaben betreffend das Arbeitszimmer und die Berufskosten belegen. Folglich kann mangels Nachweis der Abzug für das Arbeitszimmer nicht gewährt werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für einen Arbeitszimmerabzug nicht erfüllt sind und die Steuerverwaltung den Abzug in der Höhe von CHF 11‘316.00 zu Recht nicht gewährt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 700.00 festgelegt.
3. Die Kosten werden der Rekurrentin auferlegt
4. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2014.227 vom 12. Mai 2015 abgewiesen.